

TEIL II - Umweltbericht

Umweltbericht

zur

47. Änderung des Flächennutzungsplans

und zur

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33
„Innerstädtische Entlastungsstraße“

in Oelde

Stand: 15.06.2023

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg
Dipl. Geograph Stefan Donth

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG</u>	4
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping	5
2	<u>INHALT, ZIEL UND ERFORDERLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANS BZW. DER FNP-ÄNDERUNG</u>	5
3	<u>ABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖE DER PLANBEREICHE</u>	6
4	<u>ART UND MAÖ DER NUTZUNG</u>	7
4.1	Art und MaÖ der baulichen Nutzung	8
4.2	Bedarf an Grund und Boden	10
5	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN</u>	10
5.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen	10
5.1.1	Landesentwicklungsplan	10
5.1.2	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)	11
5.1.3	Flächennutzungsplan	12
5.1.4	Landschaftsplan	13
5.1.5	Biotopkataster des LANUV	14
5.1.6	FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete	14
5.1.7	Wasserschutzgebiete	14
5.1.8	Überschwemmungsgebiete	15
5.1.9	Weitere Ausweisungen	17
5.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	18
5.2.1	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	18
5.2.2	Klima, Luft, Emissionen, Immissionen	18
5.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	19
5.2.4	Boden / Fläche	20
5.2.5	Wasser und Abwasser	20
5.2.6	Ver- und Entsorgung	21
5.2.7	Kulturgüter und Sachgüter	22
5.2.8	Abfall	22
6	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAÖNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE</u>	23
6.1	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung	24
6.2	Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	24
6.3	Boden, Fläche	25
6.4	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild	26
6.5	Wasser, Abwasser	30
6.6	Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe	32
6.7	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	32
6.8	Abfall	32
6.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	33
6.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	33
6.11	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
7	<u>LANDSCHAFTSPFLERISCHE BELANGE</u>	34
7.1	Konfliktanalyse	34
7.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches	35
7.2.1	Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB	35

7.3	Allgemeine Minimierungsmaßnahmen.....	36
7.4	Bilanzierung	37
7.5	Ermittlung des Wertpunktedefizits	38
7.6	Kompensation der Eingriffe	38
8	<u>SONSTIGE ANGABEN.....</u>	<u>39</u>
8.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	39
8.2	Monitoring	39
9	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>40</u>
10	<u>LITERATUR</u>	<u>42</u>
11	<u>ANHANG.....</u>	<u>44</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

<i>Abbildung 1: Lage Geltungsbereich 47. FNP-Änderung / 6. Änderung BP Nr. 33.....</i>	6
<i>Abbildung 2: Abgrenzung Geltungsbereich 47. FNP-Änderung / 6. Änderung BP Nr. 33.....</i>	7
<i>Abbildung 3: Geltungsbereich / Luftbild.....</i>	8
<i>Abbildung 4: Festsetzungen des Bebauungsplans, Entwurf Stand Mai 2023</i>	9
<i>Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland, Planbereich gelb umrandet</i>	11
<i>Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP und der geplanten 47. FNP-Änderung</i>	12
<i>Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan Oelde (Vorentwurf) (unmaßstäblich).....</i>	13
<i>Abbildung 8: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Axtbach“, Lage des Planbereichs</i>	15
<i>Abbildung 9: Hochwassergefahrenkarte (HQextrem) des Landes NRW</i>	16
<i>Abbildung 10: Ausweisungen im Umfeld des Planbereiches (Planbereich rot umrandet).....</i>	17
<i>Abbildung 11: Bodenkarte</i>	25
<i>Abbildung 12: Bestehende Nutzungs- und Biotoptypen im Geltungsbereich</i>	27

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden.....</i>	10
<i>Tabelle 2: Konfliktdanalyse.....</i>	35
<i>Tabelle 3: Eingriffs -/Ausgleichsbilanzierung.....</i>	38

1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ plant die Stadt Oelde westlich des Haupteingangsbereichs des Vier-Jahreszeiten-Parks im Bereich der vorhandenen Festwiese die Errichtung einer Asphaltfläche für Veranstaltungszwecke und angrenzend daran eine zweite Halle für den Gärtnerbetrieb des Parks mit einem Bürotrakt für das Forum Oelde.

Parallel dazu wird die 47. Änderung des FNP im Parallelverfahren durchgeführt, um für den Bebauungsplan die entsprechenden planerischen Voraussetzungen durch entsprechend geänderte Plandarstellungen zu schaffen (s.u.).

Die aus dem Bebauungsplan planerisch vorbereiteten Bauvorhaben gelten nach § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft, der § 14 BNatSchG auszugleichen ist, so dass eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist. In der Regel wird diese Berechnung im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) durchgeführt. Da aber bei der Umweltprüfung im Wesentlichen die Schutzgüter geprüft werden, die auch Gegenstand der Prüfung eines landschaftspflegerischen Begleitplans sind, wird hier auf die separate Erstellung eines LBP verzichtet und der Umweltbericht um entsprechende Aussagen erweitert.

Die in diesem Umweltbericht getroffenen Ausführungen beziehen sich jeweils sowohl auf die geplante 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 wie auch auf die im Parallelverfahren durchgeführte 47. Änderung des wirksamen FNP. Soweit im nachfolgenden Text die Begriffe „Geltungsbereich“ oder „Planbereich“ verwendet werden, beziehen sie sich auf beide Bauleitplanverfahren.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführenden Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Stadt den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (s.o.).

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind zum einen vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (FNP), sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Fachinformationssystem des LANUV [FIS]), verschiedene Gutachten (Artenschutz) sowie eigene Geländeerhebungen und zum anderen der aktuelle Stand der Begründung zum Bebauungsplan.

2 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans bzw. der FNP-Änderung

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit geben die Begründungen zu den beiden Bauleitplänen. Nachfolgend werden teilweise nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Anlass für die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne (6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und 47. Änderung des rechtskräftigen FNP) ist das Ziel der Stadt Oelde, eine bisher als Grünfläche dargestellte Fläche als „Sondergebiet – Zweckbestimmung Veranstaltungs- und Betriebsfläche“ festzusetzen. Ziel der Planung ist es die bestehende Festwiese dauerhaft mit einer Asphaltfläche zu versehen und die Errichtung einer Kalthalle als Lagerhalle mit einem Bürotrakt zu ermöglichen. Außerdem sollen 11 Stellplätze für die Mitarbeiter errichtet werden.

In dem geplanten Sondergebiet soll angrenzend an den bestehenden Betriebshof des Gärtnerbetriebs im Westen eine weitere Halle zum Teil als Kalthalle mit angrenzendem Bürotrakt und Stellplätzen entstehen, welche der Unterhaltung des Geländes des Vier-Jahreszeiten-Parks durch den Eigenbetrieb des Forums der Stadt Oelde dienen soll. Östlich der neuen Lagerhalle zum Haupteingang des Parks hin soll eine Asphaltfläche entstehen. Diese soll die Festwiese ersetzen, die im Jahr 2001 zu Zeiten der Landesgartenschau im Bereich zwischen der Konrad-Adenauer-Allee und dem Mühlensee im Park angelegt worden ist. Da auf dieser Fläche jährlich mehrere Veranstaltungen stattfinden, für welche jeweils ein Schwerlastboden z.B. zur Aufstellung eines Zeltes erforderlich ist, soll hier eine Asphaltfläche entstehen. Wenn keine Veranstaltungen stattfinden, soll diese Fläche als Freizeitfläche dienen. Der Wall, der den Planbereich nach Norden zur Konrad-Adenauer-Allee abgrenzt, soll zum Großteil erhalten werden. Siehe Begründung.

„Für das genannte Areal sollen durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 "Innerstädtische Entlastungsstraße" der Stadt Oelde sowie die 47. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Ziel ist es, die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Veranstaltungs- und Betriebsfläche festzusetzen.“ (Teil I Begründung, Kap. 1)

3 Abgrenzung, Lage und Größe der Planbereiche

Das Plangebiet der 47. FNP-Änderung und der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 befindet sich im nördlichen Bereich des Vier-Jahreszeiten-Parks im Süd-Osten von Oelde und umfasst etwa 0,48 ha.

Im Norden grenzt der Planbereich an die Konrad-Adenauer-Allee. Im Osten und Süden befindet sich das Gelände des Vier-Jahreszeiten-Parks mit dem Mühlensee. Im Westen grenzt der Planbereich an das bestehende Betriebsgelände, inkl. bestehender Halle, des Gärtnerbetriebes des o. g. Parks.

Lage und Abgrenzung sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

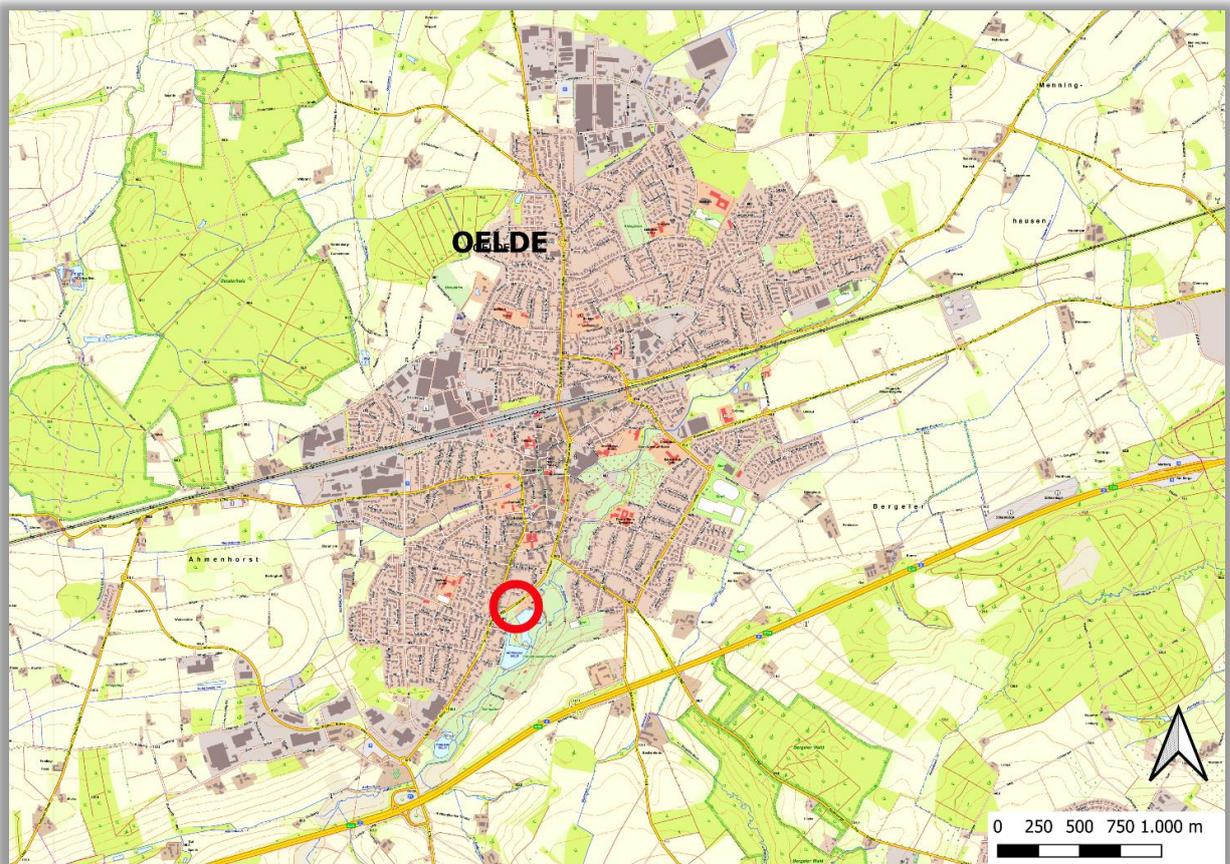


Abbildung 1: Lage Geltungsbereich 47. FNP-Änderung / 6. Änderung BP Nr. 33
(Geltungsbereich rot umrandet)

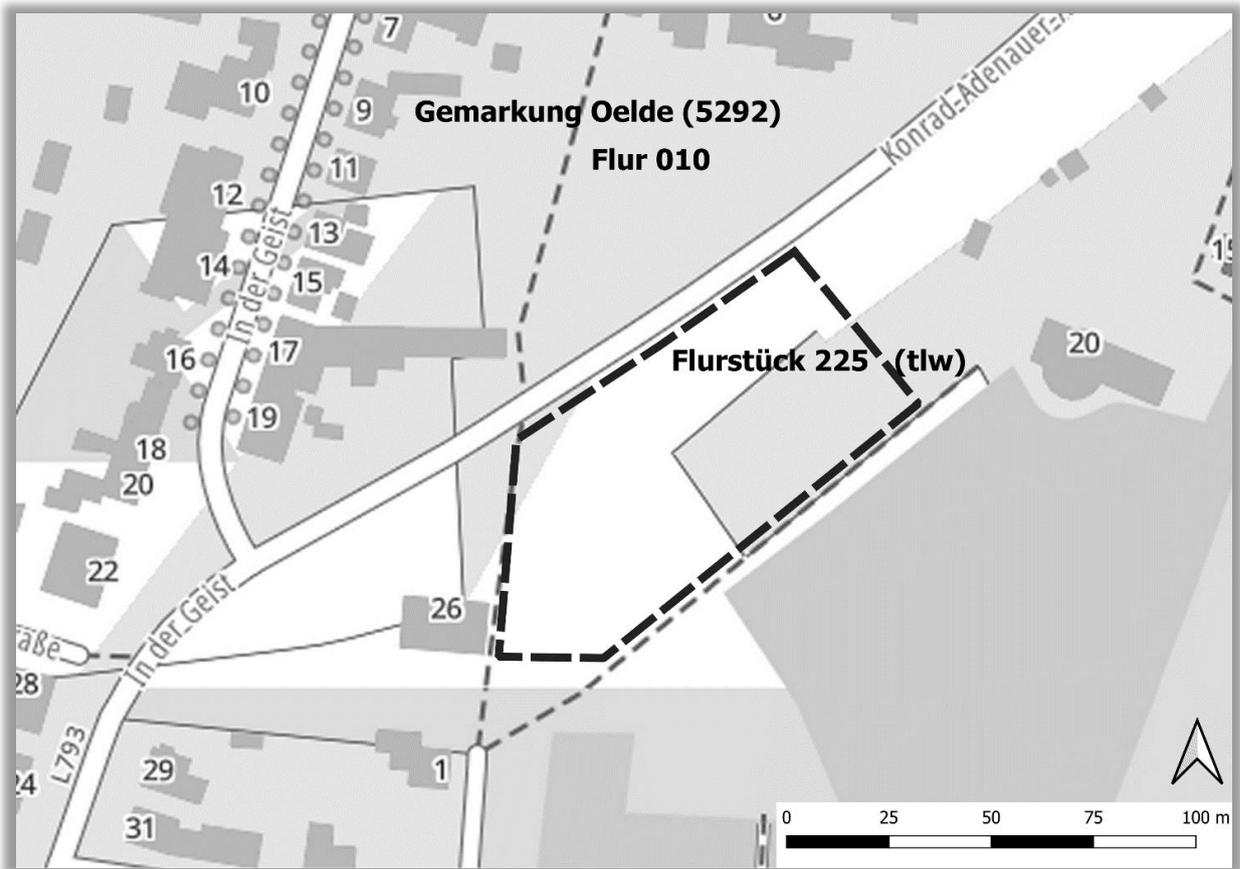


Abbildung 2: Abgrenzung Geltungsbereich 47. FNP-Änderung / 6. Änderung BP Nr. 33
(Geltungsbereich schwarz gestrichelt umrandet)

4 Art und Maß der Nutzung

Der Änderungsbereich des 47. FNP und des 6. Bebauungsplanes Nr. 33 liegt im südlichen Innenbereich der Stadt Oelde. Der Planbereich befindet sich im Süden eines Wohngebietes und ist ansonsten vom Vier-Jahreszeiten-Park umgeben. Er umfasst eine Grünfläche, eine Gehölzbestand, eine Schotterfläche, welche z. T. zum Abstellen von Gartengeräten genutzt wird, einen Fußweg sowie einige Einzelbäume.

Bei der Grünfläche handelt es sich um einen intensiv genutzten Rasen (Festwiese). Die Grünfläche macht den weitaus größten Teil des Änderungsbereiches aus. Nördlich dieser Grünfläche liegt der Gehölzbestand, welcher vorwiegend aus Eichen und Hainbuchen mit einem Brusthöhendurchmesser von 10-30 cm besteht. Randlich stocken einzelne ältere Kiefern. Dichtes Gebüsch stockt als Unterwuchs, hier sind einige kleine Nester zu finden.

Südlich der Grünfläche verlaufen der Fußweg sowie die ihn begleitenden Einzelbäume. Die Einzelbäume haben einen BHD von 40-50 cm und stocken auf der Rasenfläche oder in Pflanzbeeten die zusätzlich mit Ziersträuchern bepflanzt sind.

Nördlich der Fläche befindet sich ein Wall, welcher durch die Planung der Bebauungsplanebene größtenteils erhalten werden soll.

Derzeit wird die Fläche als Festwiese für Veranstaltungen des Parks wie z.B. für den WAF-Muttertag oder der Eisbahn genutzt.



Abbildung 3: Geltungsbereich / Luftbild
(Geltungsbereich rot umrandet)

(zu aktuellen Biotop- und Nutzungstypen siehe auch Abbildung 12)

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Ziel der Planung ist, die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die bestehende Festwiese dauerhaft in eine Asphaltfläche umzuwandeln und eine Kalthalle als Lagerhalle mit Bürotrakt inklusive 11 Stellplätzen für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Forums der Stadt Oelde zu errichten. Dazu wird die bestehende Grünfläche zum Großteil als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Veranstaltungs- und Betriebsfläche gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Um dies zu erreichen, werden von den 0,48 ha Planbereich, 0,38 ha als Sondergebiet und 0,1 ha als Grünfläche festgesetzt.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

Sondergebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

Für das Sondergebiet wird die Zweckbestimmung Veranstaltungs- und Betriebsfläche festgesetzt.

Im SO gelten die Festsetzungen einer abweichenden Bauweise mit Sattel – oder Flachdach. Für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs des Forums Oelde sollen 11 Stellplätze nördlich der geplanten Lagerhalle entstehen.

Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m § 31 Abs. 1 BauGB

Für die Gebäude im Sondergebiet gelten die folgenden Höhen:

- bei Flachdächern: Traufhöhe max. 7,00 m
- bei geneigten Dächern: Traufhöhe max. 7,00 m
- Firsthöhe max. 8,50 m

Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird definiert durch die Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Fassade der Dachhaut.

Die Firsthöhe richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan.

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren werden nicht auf die maximale zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,80 m nicht überschreiten.

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Für die als Sondergebiet gekennzeichneten Flächen wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

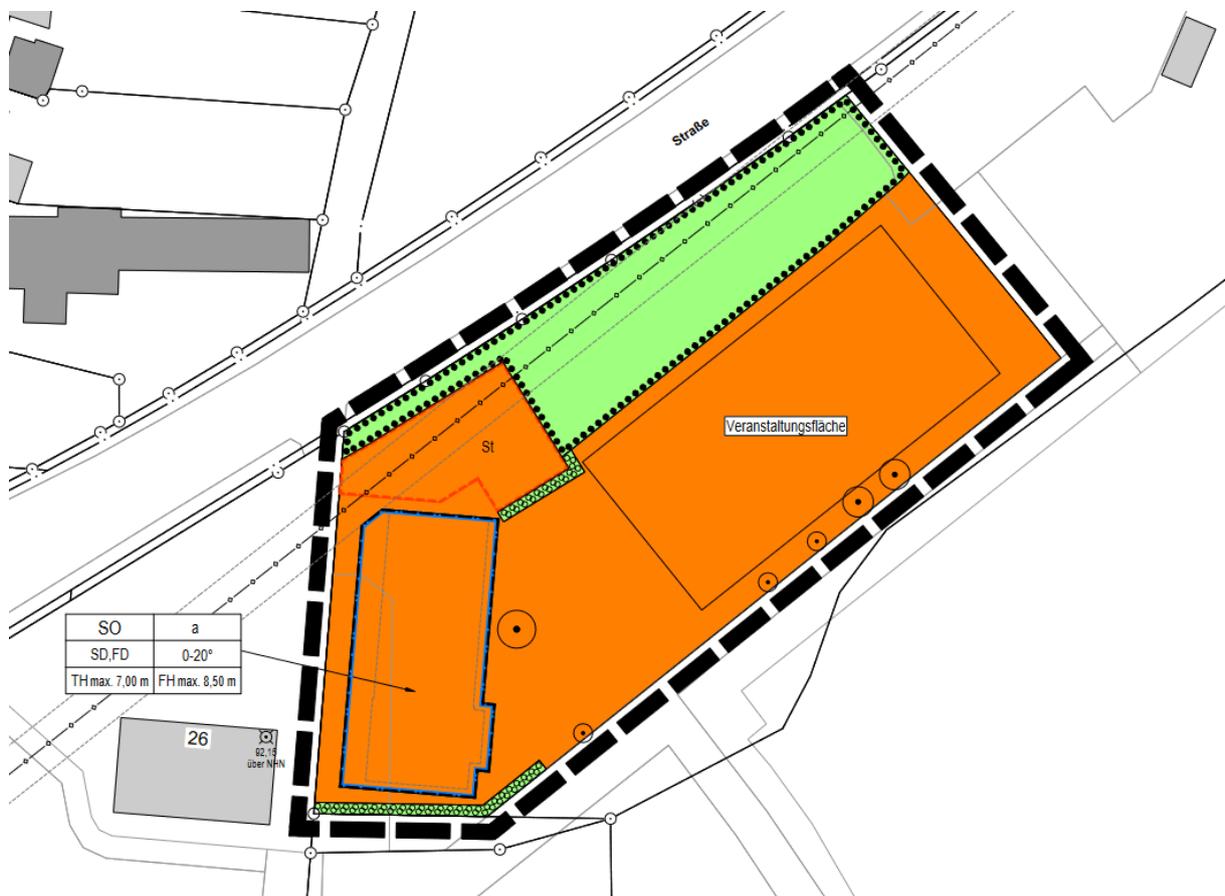


Abbildung 4: Festsetzungen des Bebauungsplans, Entwurf Stand Mai 2023
(unmaßstäblich, für Details und Legende siehe Bebauungsplan im Original)

4.2 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden innerhalb des etwa 0,48 ha großen Geltungsbereiches folgende Flächen ausgewiesen (Auszug Bebauungsplan, Stand März 2023):

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Gesamtfläche der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33	4.800 m ²	100,00%
Veranstaltungsfläche	1250 m ²	26%
Stellplätze	312 m ²	7%
Baufeld	723 m ²	15%
Grünfläche Wald	974 m ²	20%
Grünfläche Hecke	69,5 m ²	1%
Wassergebundene Decke	1471,5 m ²	31%

Außerdem sollen 6 Einzelbäume erhalten bleiben (überlagernde Darstellung).

5 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Belange/Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplans berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen/Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange.

5.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

5.1.1 Landesentwicklungsplan

Gem. Ziel 2-3 des gültigen Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum jedoch Bauflächen dargestellt und festgesetzt werden, *wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht* und auch wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt.

Daher ist genannte Ausnahme nach Ziel 2-3 LEP NRW gegeben. Die 47. FNP-Änderung auf dem Stadtgebiet von Oelde orientiert sich an den Zielen der Raumordnung.

5.1.2 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Zielsetzung des Regionalplans ist die bedarfsgerechte, freiraum- und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung. Der rechtskräftige Regionalplan Münsterland legt die Fläche des Planbereichs als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Jenseits der Konrad-Adenauer-Allee schließt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ an.

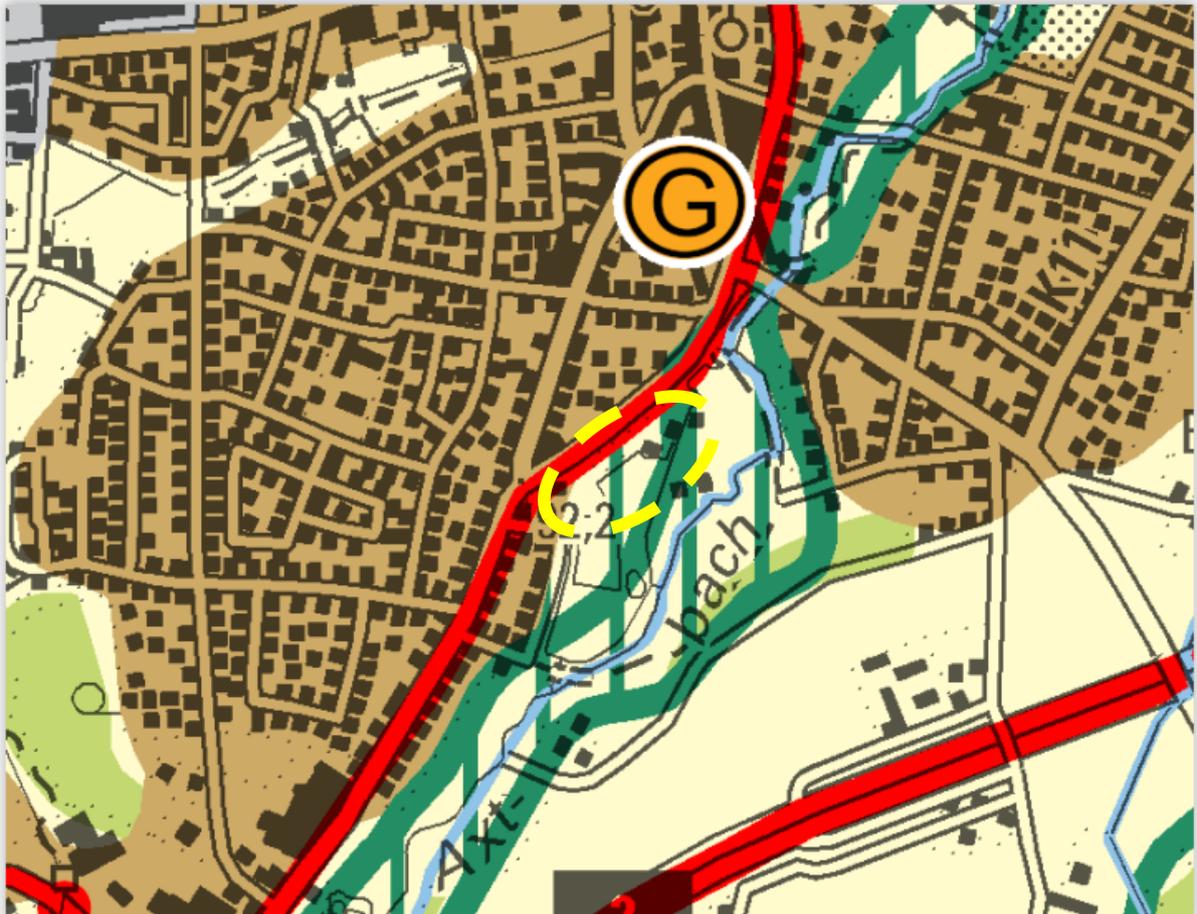


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland, Planbereich gelb umrandet (unmaßstäblich)

5.1.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ und der 47. Änderung des FNP als Grünfläche (öffentliche oder private Grünfläche) mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“ sowie als „Sonderbaufläche S2 – Hotel“ dar.

Dabei wird der bislang als „Grünfläche“ und „Sonderbaufläche“ dargestellte Änderungsbereich zukünftig als „Sondergebiet „Veranstaltungs- und Betriebsfläche““, Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ dargestellt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ und die 47. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

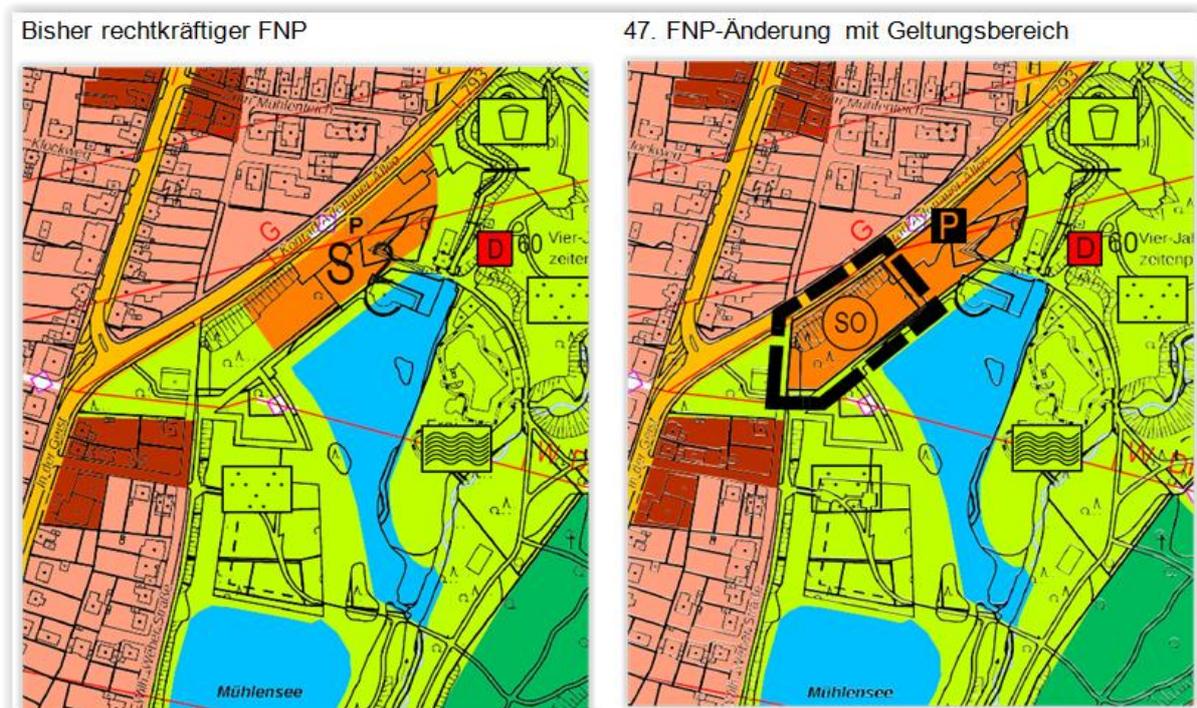


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP und der geplanten 47. FNP-Änderung
(unmaßstäblich)

Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und damit zusammenhängend mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ wird daher den Festlegungen des LEP NRW entsprochen. Sie ist demnach mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

5.1.4 Landschaftsplan

Der Planbereich befindet sich außerhalb des derzeit noch im Beteiligungsverfahren befindlichen Landschaftsplanes Oelde. Daher bestehen keine konkreten Festsetzungen im Landschaftsplan für den Geltungsbereich der Bauleitpläne.

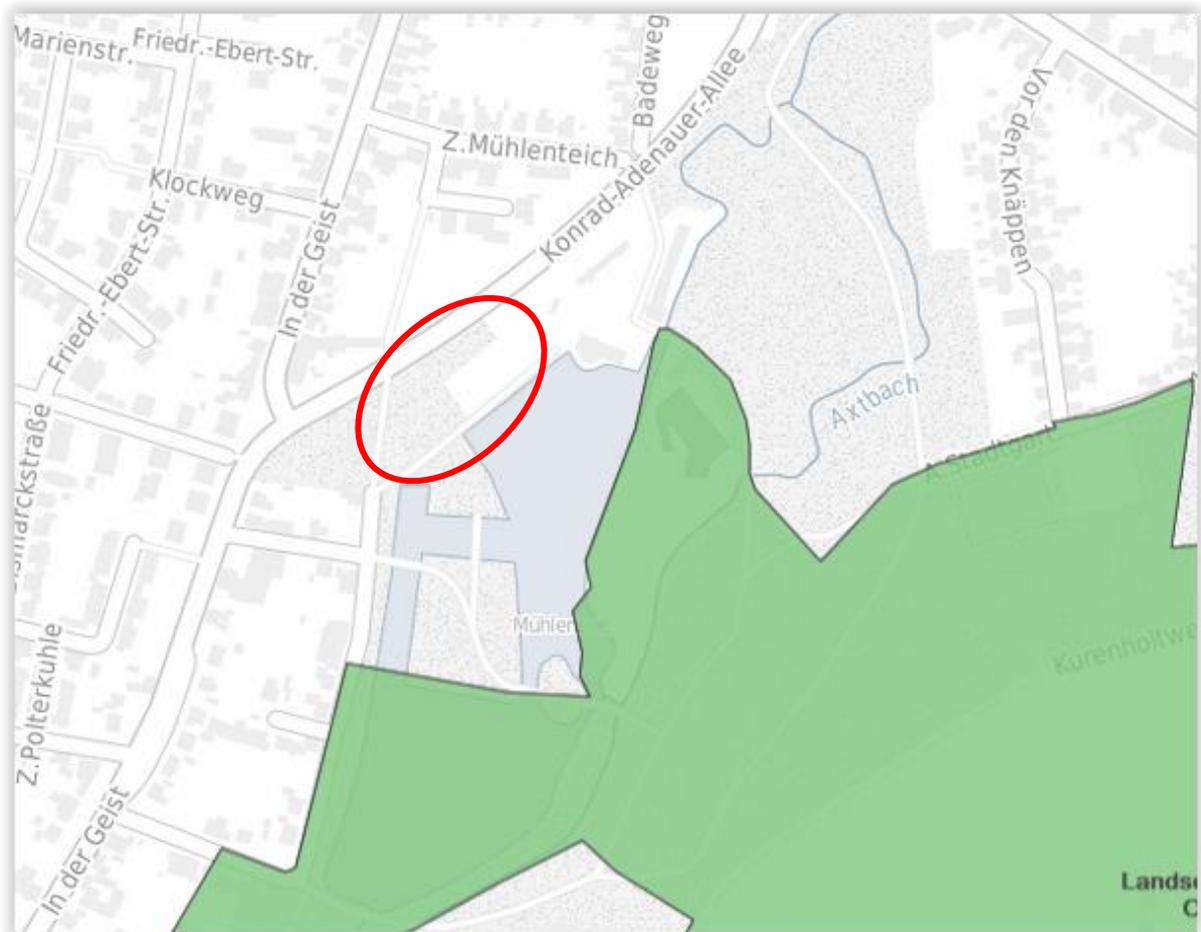


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan Oelde (Vorentwurf) (unmaßstäblich)

Ausweisungen von Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten sind auch im Umfeld nicht dargestellt.

Andere zu berücksichtigende Planungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

5.1.5 Biotopkataster des LANUV

Im Planbereich und seinem direkten Umfeld befinden sich keine „Schutzwürdigen Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. In etwa 150 m Entfernung in östlicher Richtung befindet sich der „Axtbach im Siedlungsbereich“ (BK-4114-0304). Schutzziel dieser BK-Fläche ist die Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes als gliederndes und naturnahes Element im Siedlungsbereich.

Die BK-Fläche wird nicht von der Planung beeinträchtigt. Siehe Abbildung 8.

Abfrage des Katasters vom 05.04.2023 unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>.

5.1.6 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Planbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

5.1.7 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, sodass sich keine Betroffenheit ergeben wird.

5.1.8 Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich etwa 250 m südwestlich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Axtbach“ und ist daher nicht betroffen. Dies wird durch einen Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte des Landes NRW bestätigt. Dadurch bedingt ergibt sich auch keine Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes durch die Realisierung der Planung. Siehe Abbildung 8.

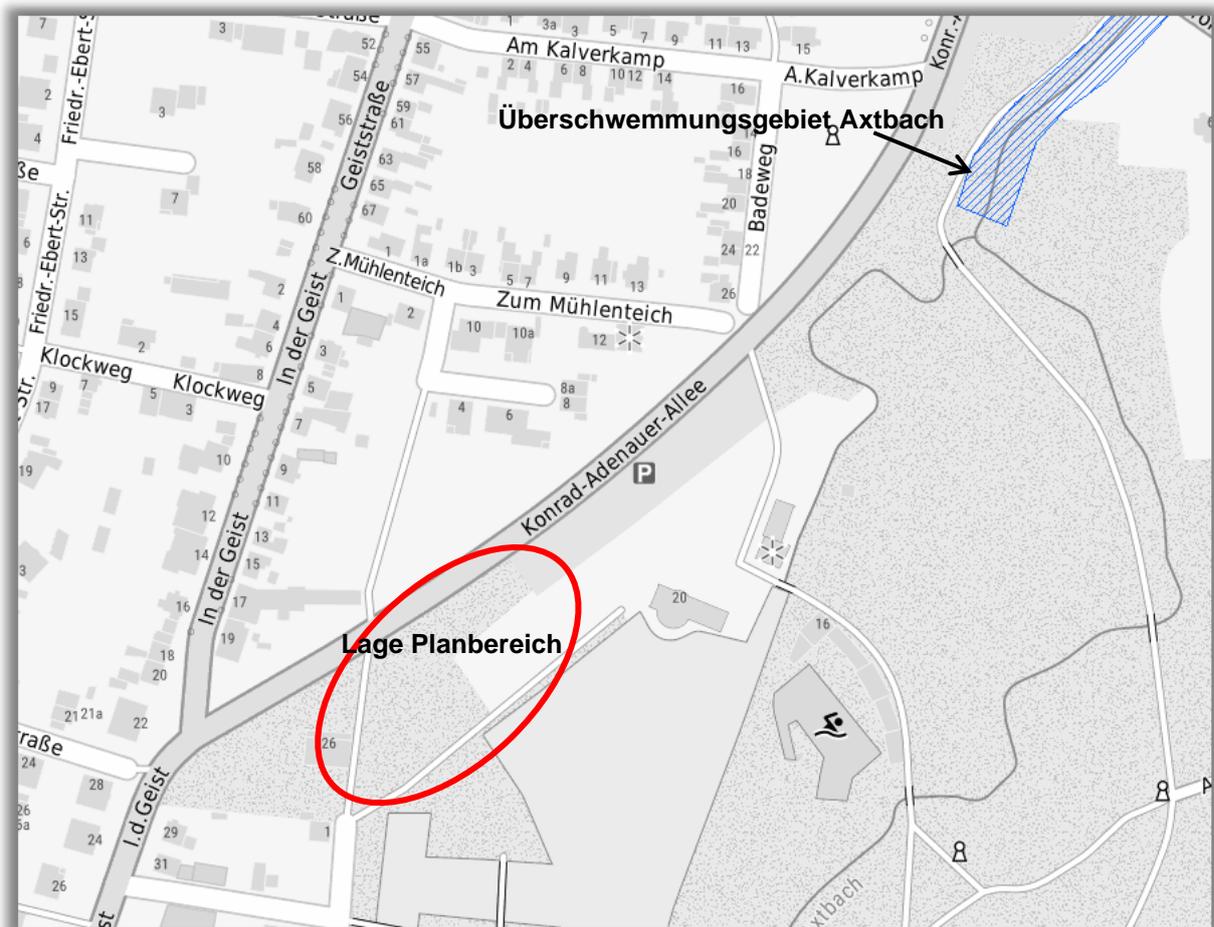


Abbildung 8: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Axtbach“, Lage des Planbereichs
(unmaßstäblich)

Weiter liegt der Planbereich am nordwestlichen Rand einer als Regenrückhaltebecken festgesetzten Fläche, welche den Mühlensee und umliegende Flächen, v. a. im Osten des Sees, umfasst (rot schraffierte Fläche in Abb. 9). Der Mühlensee (SEEKZ 800013141), ein im Rahmen der Bundesgartenschau 2001 aus dem ehemaligen Mühlenteich entstandener See, wird durch einen Arm des Axtbachs gespeist. Der Axtbach (GEWKZ: 314) fließt südöstlich des Sees in nordöstliche Richtung und wurde im gleichen Rahmen in diesem Abschnitt renaturiert.

Im Falle eines extremen Hochwassers besteht laut der Hochwassergefahrenhinweiskarte des Landes NRW im südöstlichen Teil des Plangebiets die Möglichkeit einer kleinflächigen Überflutung, dargestellt in Abbildung 9, einem Ausschnitt aus der Hochwasserkarte 3_Ems-System_A02 - Blatt:B022 des MUNV NRW. HQextrem: Hier handelt es sich um ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit, dass im Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftritt. Dieses Szenario ist dasjenige mit den größten Abflüssen und den potenziell

größten Überflutungsflächen. Dieser Bereich wird bei der weiteren Planung in der Form berücksichtigt, als dass es zu keiner gewerblichen Inanspruchnahme kommt. Das anfallende Niederschlagswasser soll in die Kanalisation eingeleitet werden.

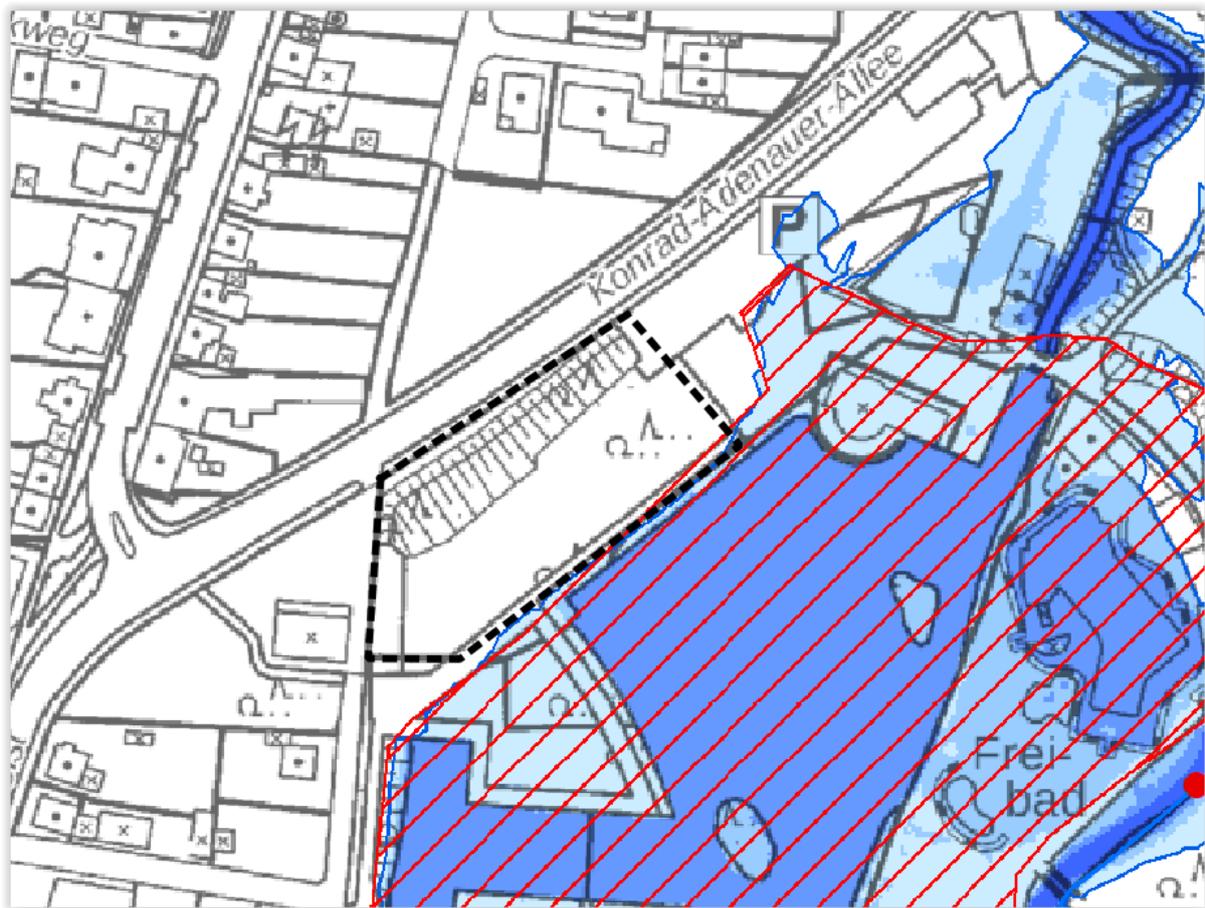


Abbildung 9: Hochwassergefahrenkarte (HQextrem) des Landes NRW
(unmaßstäbliche Abbildung)

5.1.9 Weitere Ausweisungen

In etwa 70 m Entfernung in nordöstlicher Richtung ist die Allee an der Straße „In der Geist“, „Geiststraße“ L792 als „Winter-Lindenallee in der Geiststraße“ (AL-WAF-0022) ausgewiesen. Am Axtbach sind weiter großflächig Bereiche als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0387) sowie als Biotopverbundfläche „Axtbach (VB-MS-4014-102)“ ausgewiesen. Siehe Abbildung 8.

Keine der Flächen wird von der Planung beeinträchtigt.

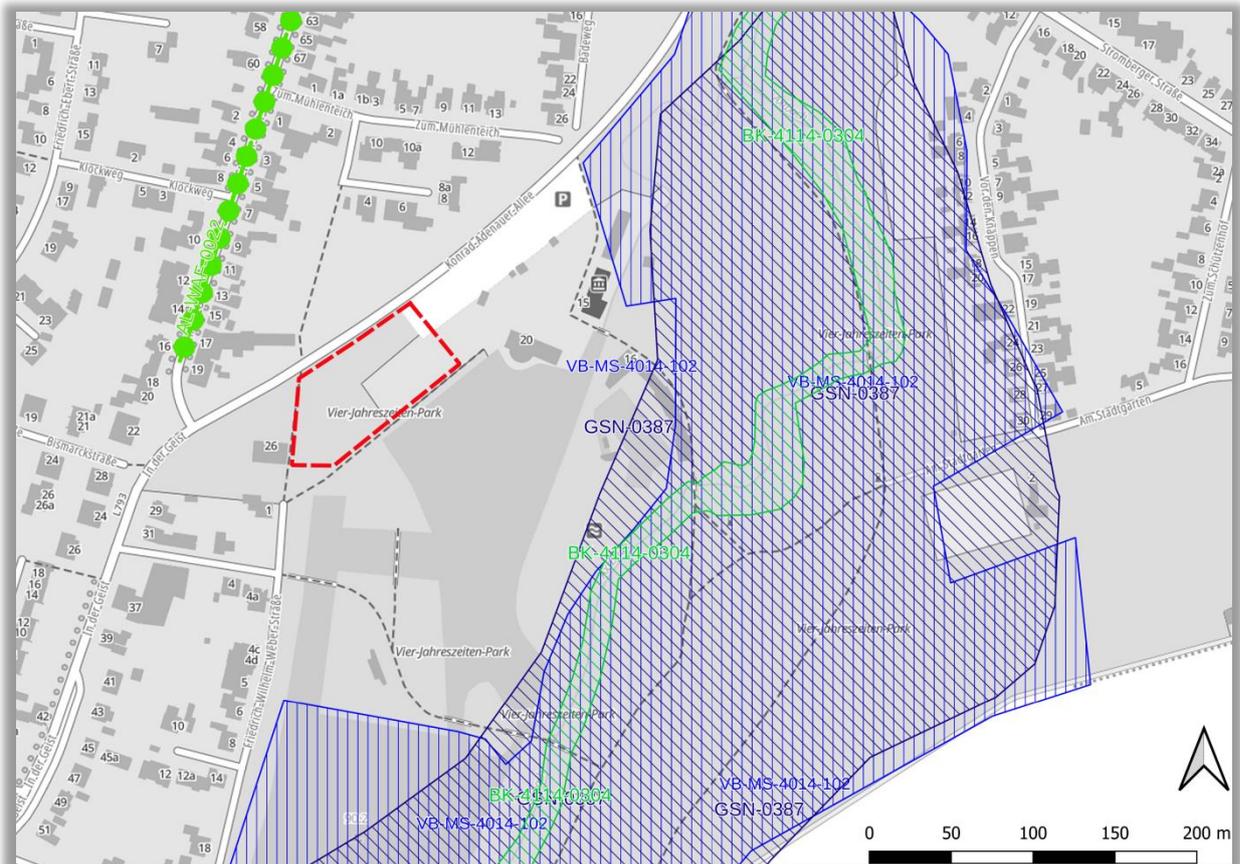


Abbildung 10: Ausweisungen im Umfeld des Planbereiches (Planbereich rot umrandet)

5.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze/Normen und die Art, wie diese Ziele im Bebauungsplan berücksichtigt werden, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

5.2.1 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere
 - die Belange des Umweltschutzes,
 - insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
 - insbesondere die Vermeidung von Emissionen, zu berücksichtigen.

TA Lärm/DIN 18005

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

TA Luft

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])

- Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Durch die vorliegende Planung werden die aktuellen Verhältnisse nur teilweise verändert. Die Bebauungsplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, da die bislang als „Grünfläche“ und „Sonderbaufläche“ dargestellte Änderungsbereich zukünftig als „Sondergebiet „Veranstaltungs- und Betriebsfläche““, Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ dargestellt wird, wobei sich keine relevanten Änderungen zur bisherigen Nutzung ergeben. Es sind keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen zu erwarten.

5.2.2 Klima, Luft, Emissionen, Immissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft/Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landesnenschutzgesetz NW (LNatSchG)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- Energieeffizientes Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden

Durch das Planvorhaben werden die aktuellen Verhältnisse nicht bzw. nur unwesentlich verändert. Im Plangebiet sind keine emittierenden Anlagen, sondern eine Ausweisung als „Sondergebiet „Veranstaltungs- und Betriebsfläche““, mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ geplant, durch die keine gesundheitsgefährdenden Emissionen zu erwarten sind. Störende oder (lärm-)emittierende Nutzungen sind im Rahmen der geltenden Immissionswerte zulässig, dies ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen (siehe oben). Für die Gebäude wird die Nutzung von Photovoltaikanlagen vorgeschrieben.

Relevante klimatische Effekte sind nicht zu erwarten.

5.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
 - die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
 - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)/ Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG)/Bundeswaldgesetzes/Landesforstgesetzes (LFoG)

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

- Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Die Bebauungsplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass der Geltungsbereich keine besonders sensiblen Bereiche der Natur berührt. Durch die Planung kommt es dennoch zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange des Naturschutzes werden durch die Ermittlung der Eingriffshärte und Planung von Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung gem. § 1a BauGB i.V.m. § 14 BNatSchG) berücksichtigt. Zur Ermittlung der potentiellen Betroffenheit sogenannter planungsrelevanter Arten im Planungsbereich wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt und eingearbeitet wurden. Dabei werden auch eingriffsminimierende Maßnahmen im Sinne des Arten- und Naturschutzes im Planbereich umgesetzt.

5.2.4 Boden / Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)/Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

- Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
 - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
 - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
 - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
 - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
 - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
 - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

- Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der
 - sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
 - Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Die Bodenschutzbelange werden bei der Planung berücksichtigt, da es sich hierbei nur um kleinflächige Veränderungen der Böden handelt. In den meisten Teilbereichen sind die Böden bereits aktuell anthropogen überformt. Kleinflächige Eingriffe in den Boden und ein entsprechender Flächenverbrauch sind allerdings unvermeidlich.

Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Im Gebiet werden keine Altstandorte, Altlasten oder Altablagerungen vermutet.

5.2.5 Wasser und Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz (LWG)

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- Gemäß dieser gesetzlichen Vorlage ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH vom 1.9.2021)

- Am 1. September 2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz nach eingehenden Voruntersuchungen und nach umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen in Kraft getreten. Er wurde vom BMI in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) entwickelt.
- Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Entsprechend trifft der Raumordnungsplan Regelungen unter anderem zu:

- Freihaltung bestehender und zukünftig notwendiger neuer Flächen, die bei Hochwasser überflutet werden können, um ein weiteres Ansteigen der Flusspegel zu verhindern (sogen. Retentionsräume),
- Grundsätzlicher Ausschluss von Neubauten und Erweiterungsbauten in überschwemmungsgefährdeten Gebieten,
- Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwerverordnung – AbwV

- Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Abwasser (Kalthalle mit Büros) wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt. Niederschlagswasser kann vor Ort versickern oder soll ebenfalls in den Kanal eingeleitet werden (s. Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33 Kap. 4.6).

5.2.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (u.a. Strom, Wasser, Abwasser, Abfallverwertung) angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß Abfallwirtschaftskonzept behandelt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Abwasser wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt.

5.2.7 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
 - insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Denkmäler gemäß §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt.

5.2.8 Abfall

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
 - die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

- Zweck des Gesetzes ist die
 - Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

6 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß BauGB § 1 Absatz (5) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen des Bauleitplans an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Planbereiches und umweltrelevante Belange betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es (s. auch „Einleitung“):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Auf Grund der geplanten Nutzung als Freizeitanlage lassen sich insgesamt nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwarten. **Erhebliche** Auswirkungen können - wie nachfolgende Ausführungen zeigen - ausgeschlossen werden. Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung (siehe auch Anlage 1 BauGB, s.o.) werden nachfolgend fortlaufend für das jeweilige Schutzgut folgende Aspekte betrachtet:

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Der letzte Punkt d) wird zusammenfassend für alle Schutzgüter am Ende der Ausführungen in Kapitel 6 betrachtet.

6.1 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ / Bereich der 47. FNP-Änderung umfasst ein ca. 0,48 ha großes Gebiet, welches vorwiegend von bereits bestehenden Grünflächen eingenommen wird.

Vom Planbereich gehen derzeit keine Emissionen von Licht, Wärme, Strahlung oder Erschütterungen oder sonstige Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung aus. Die Lärmemissionen entsprechen den Richtlinien zur Freizeitnutzung.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der durch die Bauleitpläne vorbereiteten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben kann das Vorhaben realisiert werden. Mit der Umsetzung der Vorhaben selbst sind keine Emissionen verbunden, die über das derzeitige Maß der Nutzung hinausgehen. Eine gesundheitsgefährdende Zunahme von Emissionen in Form von Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten, ebenso sind Geruchsbelastungen auszuschließen.

Die Nutzung der geplanten Veranstaltungsfläche sowie die Errichtung und Nutzung einer Halle mit Bürotrakt und den dazugehörigen Stellplätzen führt nicht zu bedenklichen Geräuschbelastungen, sodass keine schallschutztechnischen Maßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung festzusetzen sind. Dies ist das Ergebnis des Immissionsschutz-Gutachtens, erstellt durch das Büro Normec uppenkamp (2023).

Ein höheres Verkehrsaufkommen wird ebenfalls ausgeschlossen (vgl. Begründung).

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind und daher auch keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.

6.2 Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ / 47. FNP – Änderung umfasst nahezu ausschließlich Teile der offenen Landschaft am Siedlungsrand, die dem Freilandklima zugeordnet werden können.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Auch bei **Durchführung** des geplanten Vorhabens, bleibt das bestehende Freilandklima erhalten. Nah- und Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Belange des Klimaschutzes sind nicht erheblich betroffen. Eine Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel besteht nicht.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Boden, Fläche

a) Bestandsaufnahme

Als natürlicher Bodentyp dominiert im Gebiet ein Gley-Podsol aus Sand. Dieser Boden weist eine sehr tiefe Grundwasserstufe der Stufe 4 (13 – 20 dm) und keine Staunässe auf. Hautbodenart nach BBodSchV ist Sand. Der Boden weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf und ist nicht als schutzwürdig ausgewiesen.

Im Südosten des Planbereichs wird ein kleiner Teil von einem Gley aus schwach sandigem Lehm eingenommen. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Lehm/Schluff. Der Boden weist die mittlere Grundwasserstufe 2 (4 – 8 dm) auf und ist nicht staunass. Der Boden weist eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf und ist nicht als schutzwürdig ausgewiesen.

Hinweise zu Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt. Es sind keine schutzwürdigen Böden betroffen.

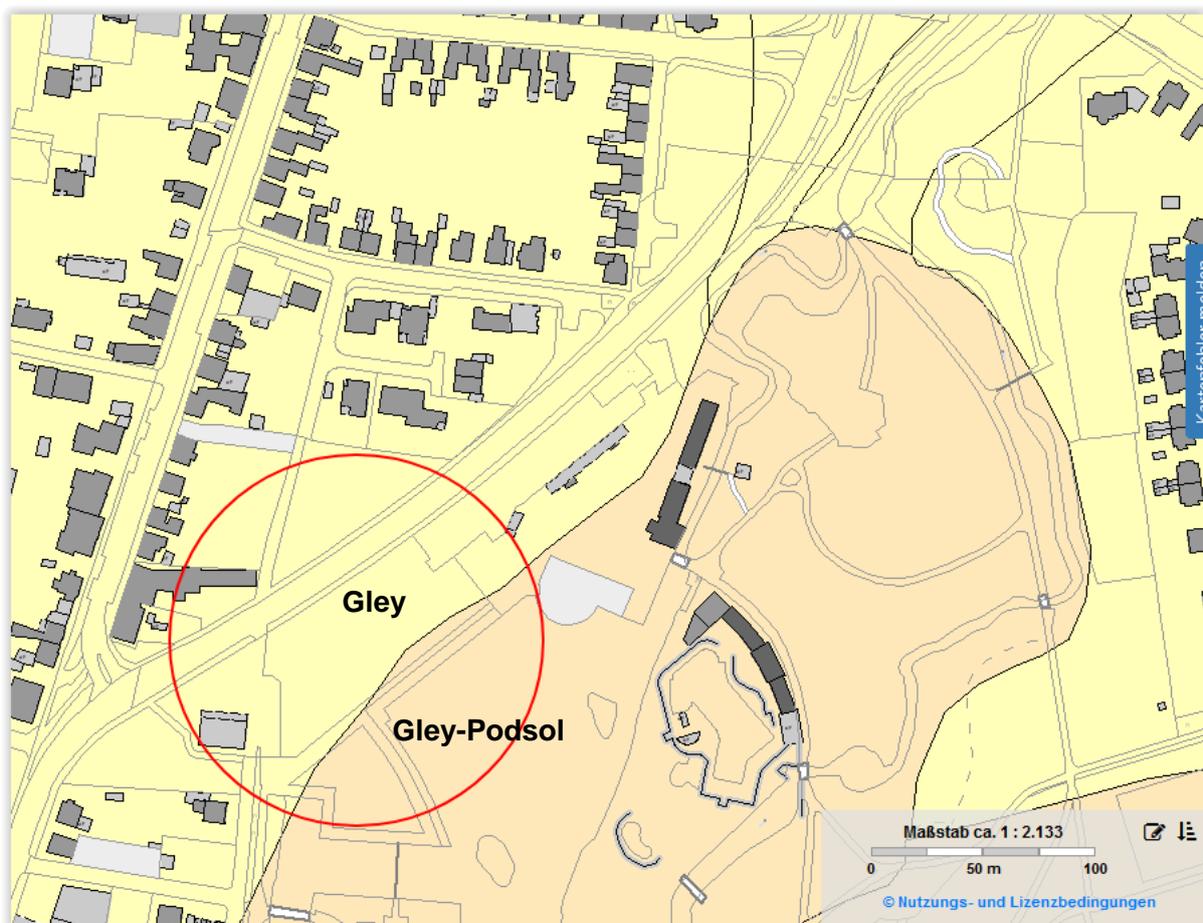


Abbildung 11: Bodenkarte

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben kann der Bebauungsplan und somit die geplanten städtebaulichen Ziele realisiert werden.

Durch zusätzliche Flächenversiegelungen die auf dem Gelände des Gebiets vorgenommen werden sollen, kommt es zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Die Eingriffe betreffen größtenteils bereits anthropogen überprägte Böden. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zwangsläufig erfolgen geringfügige Eingriffe in den Boden. Entsprechend § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies wird im Verfahren durch die geringen Eingriffe in das Schutzgut Boden realisiert.

Eine Ermittlung des durch die Umstrukturierung des Planbereichs bedingten Ausgleichsbedarfs, mit dem auch Eingriffe in den Boden ausgeglichen werden sollen, erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

6.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ / 47. FNP – Änderung umschließt bereits versiegelte Flächen (ca. 270 m²), wassergebundene Flächen (ca. 718 m²), Grünflächen (ca. 1693 m²), Einzelbäume (ca. 277 m² Traufbereich) Zierbeete (ca. 39 m²) und eine Gehölzbestand (ca. 1842 m²). Die Grünfläche wird regelmäßig gemäht und bereits zum größten Teil als Festwiese genutzt. Auf Teilen der wassergebundenen Schotterfläche sind Geräte zur Pflege des Parks abgestellt.

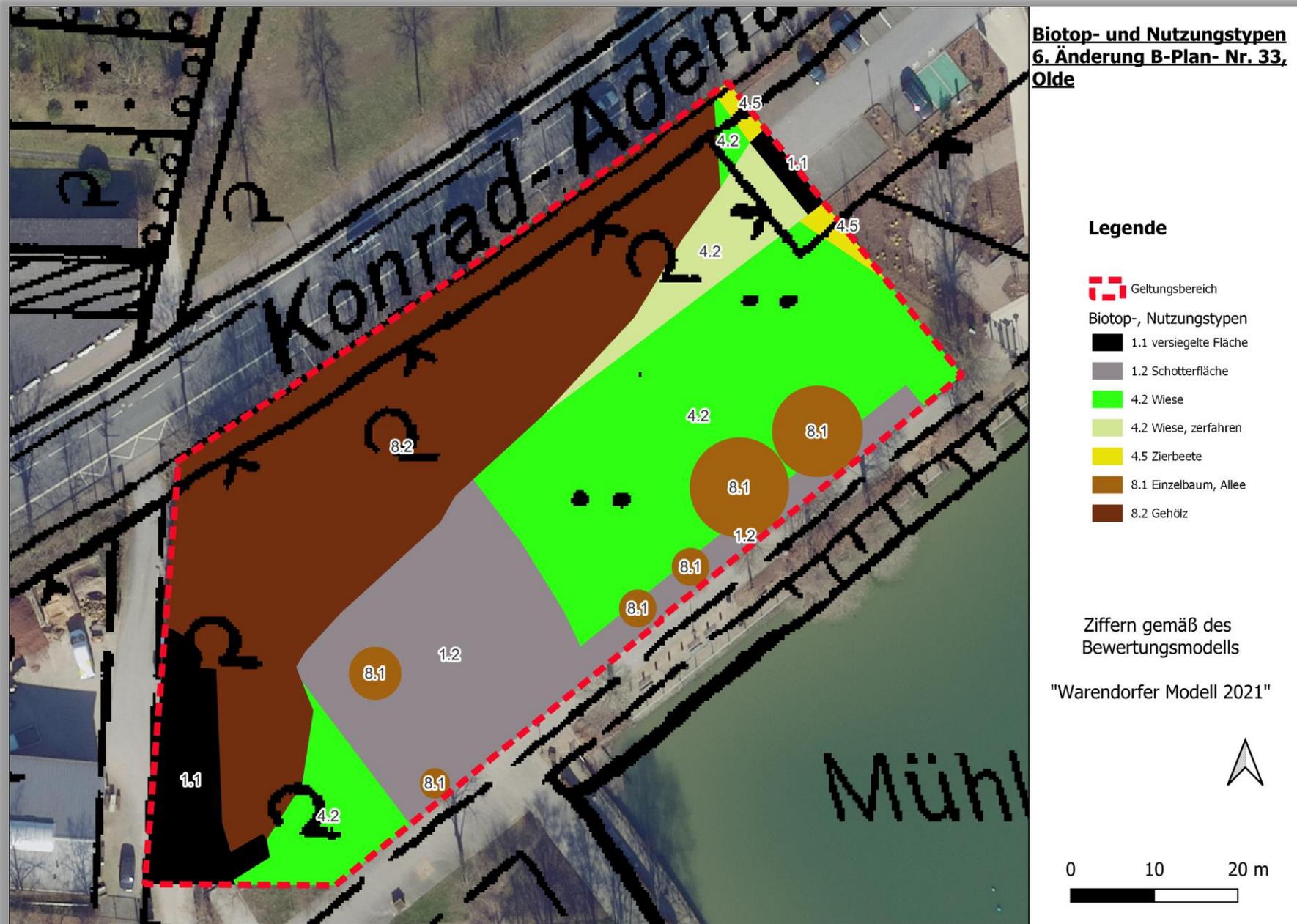


Abbildung 12: Bestehende Nutzungs- und Biotoptypen im Geltungsbereich

Teil II - Umweltbericht

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte. Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit wurde im Februar 2023 ein artenschutzrechtliches Gutachten (ASP) erarbeitet (Landschaftsökologie & Umweltplanung, 2023). Die Ergebnisse werden in diesem Umweltbericht berücksichtigt.

Zur Ermittlung des Vorkommens so genannter „planungsrelevanter Arten“ wurde seitens der Gutachter zunächst eine Abfrage des Fachinformationssystems des Landes durchgeführt sowie im Jahr 2023 das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planbereich durch Geländebegehungen untersucht. Die Ergebnisse werden in dem oben genannten Artenschutzgutachten (ASP) dargestellt.

Demnach konnten im Geltungsbereich selbst keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Bewertung und Fazit) ist unter dem nachfolgenden Punkt b) beschrieben.

Als potentiell natürliche Vegetation werden bei BURRICHTER (1973) für den Untersuchungsraum vorwiegend Waldmeister-Buchenwald angegeben. Die potentielle natürliche Vegetation ist nach BURRICHTER ein konstruierter Zustand der Vegetationsverhältnisse, die sich unmittelbar nach Einstellung der menschlichen Bodennutzung ergeben würden und die in gewissem Umfang auch anthropogen bedingte Standortveränderungen berücksichtigen. Auf Grund der großmaßstäblichen Karte sind allerdings v.a. in Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Bodentypen auch Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

Das Landschaftsbild wird geprägt vom Mühlensee und dem Vierjahreszeitenpark in Siedlungsrandlage. Gehölzbestände, Grünflächen und Wasserflächen (Mühlensee, Axtbach) sowie Infrastrukturen des Parks (Kindermuseum, Kiosk, Café, Brücken, Spielplatz et c.) gliedern das Gebiet.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei einer **Nichtdurchführung** der Planung kann eine städtebauliche Entwicklung nicht erfolgen und es sind keine Änderungen im Gebiet zu erwarten.

Bei **Durchführung** der Planvorhaben kommt es zu einer Umgestaltung des Planbereiches hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen. Das gesamte Gebiet unterliegt derzeit der Freizeitnutzung. Bei den vorhandenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um anthropogen intensiv genutzte Flächen (Spielflächen, Wege, Aufenthaltsflächen, Vielschnittrasen), die insgesamt nur eine geringe Veränderung erfahren werden. Die vorhandenen Bäume werden bei der Planung erhalten und durch Neuanpflanzungen ergänzt.

Nachfolgend wird das Fazit der oben genannten Artenschutzprüfung dargestellt:

Im Rahmen der 47. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33 wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung und das daraus planerisch vorbereitete Vorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch eine Begehungen überprüft.

Anhand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über bevorzugte Habitate und Störepfindlichkeit, wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte festgestellt werden, dass das Gebiet aufgrund der urbanen Lage, der bereits vorhandenen intensiven Nutzung und der vorliegenden Habitatqualitäten mutmaßlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten aufweist. Dies gilt insbesondere für die überplanten Bereiche. Einige störungstolerante Arten könnten in den Gehölzbeständen vorkommen. Diese werden lediglich in Teilbereichen durch die Planungen in Anspruch genommen und der Großteil durch die Festsetzungen planerisch gesichert. Im Umfeld finden sich ebenfalls adäquate, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Somit ist auch keine Betroffenheit dieser Arten zu erwarten.

Bei der Begehung zur Brutzeit konnten keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere planungsrelevante Arten das Gebiet in ihr Nahrungshabitat einschließen. Diese unterliegen jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern diese nicht als essentiell anzusehen sind. Dies ist an dieser Stelle nicht gegeben.

Es wurde allerdings die Nutzung durch zahlreiche nicht planungsrelevante Arten nachgewiesen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegeben Zeitraum (**01.10.bis 28. bzw. 29.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für die beiden Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 47. Änderung des FNP Oelde oder der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 begründen könnten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um das Plangebiet soweit möglich in das Landschaftsbild einzubinden, wird im Norden der Wall größtenteils zu erhalten festgesetzt. Auch südlich der Lagerhalle soll ein Grünstreifen aus erhaltenden Bäumen sowie Neupflanzungen zur Ermöglichung eines Sichtschutzes entstehen.

Außerdem sollen südlich der Stellplätze ein Grünstreifen als Sichtschutz entstehen. Östlich der Lagerhalle soll eine Birke erhalten bleiben.

Als Ausgleich für mögliche Eingriffe werden somit innerhalb des Gebietes Festsetzungen getroffen, um die vorhandenen Gehölze zu erhalten und neue Baumreihen sowie eine Hecke anzulegen (siehe Kap. 7.2). Weiterhin erfolgt ein externer Ausgleich, dessen Höhe quantitativ in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt wird (siehe Kap. 7.4).

6.5 Wasser, Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Zwei Oberflächengewässer prägen den Raum um den Planbereich entscheidend. Das ist zum einen der Axtbach (GEWKZ 314) welcher südöstlich am Plangebiet in nördlicher Richtung fließt. Der Bach wurde in diesem Abschnitt im Rahmen der Landesgartenschau 2001 renaturiert. Im gleichen Rahmen wurde auch der an den Planbereich südlich angrenzende Mühlensee (SEEKZ 800013141) aus dem ehemaligen Mühlenteich angelegt. Der Mühlensee wird aus dem Axtbach gespeist.

Schmutzwasser fällt innerhalb des Geltungsbereiches derzeit nicht an. Das Niederschlagswasser kann frei versickern.

Grundwasserkörper

Grundsätzlich können die Eigenschaften der Grundwasserkörper auch ohne Bodengutachten beschrieben werden und es kann bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine erste Prognose über mögliche Beeinträchtigungen bei Versiegelung abgegeben werden. Auf Grundlage des Informationssystems der Hydrogeologischen Übersichtsarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 500 000 (IS HÜK 500) erfolgt dazu eine Abfrage. Die Karte gibt einen generalisierten Überblick über die Verteilung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. Sie zeigt folgende, praxisorientierte Auswertekarten: Ergiebigkeit der Grundwasserleiter, vorherrschende Gesteinstypen, Schutzfunktion der Deckschichten, Vorkommen von Mineral- und Heilquellen sowie Gliederung in hydrogeologische Teilräume.

Dementsprechend findet man im nördlichen Bereich des Plangebietes Münsterländer Oberkreide / Oelde/Herzebrock) (3_11), Festgesteins-Grundwasserleiter der Oberkreide mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. Ton- und Tonmergelsteine mit sehr geringen Durchlässigkeiten bilden die Basis des Kluftgrundwasserleiters. Aufgelagert sind Kalkmergelsteine mit etwas besseren Durchlässigkeiten. Das Festgestein wird in einigen Teilen von quartären Sedimenten bedeckt. Vereinzelt handelt es sich um Sande der Niederterrasse mit mäßigen Durchlässigkeiten, überwiegend finden sich jedoch Sande, Tone und Schluffe mit geringen bis sehr geringen Durchlässigkeiten. Durch diese Grundwasser stauenden Einlagerungen treten in Bereichen der Lockergesteine lokal zwei Grundwasserstockwerke auf. Die Ergiebigkeit in diesem Raum ist sehr gering. (ELWAS-WEB - Grundwasserkörper 3_11 - 09.04.2023)

Die im Plangebiet vorzufindenden Bodenverhältnisse und deren geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit sind wasserwirtschaftlich nicht bedeutsam. Demzufolge werden die angestrebten Flächenversiegelungen und Bebauungen im Zuge der Entwicklung des Planbereiches zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserkörper führen.

Unabhängig von dieser Erstprognose werden die konkreten Auswirkungen von Versiegelungen und Bebauungen abschließend und vertiefend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft/ermittelt und bewertet sowie im Zuge der Entwässerungsfachplanung in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden berücksichtigt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der bestehenden Entwässerung des Gebietes oder sonstige Einflüsse auf das Schutzgut Wasser.

Bei der **Durchführung** der Planung kommt es im Geltungsbereich zu einer Änderung oder Einflüsse auf das Schutzgut Wasser; es fällt Abwasser in Form von häuslichem Abwasser durch den Bau/Betrieb der Halle inkl. Büroräume an. Das häusliche Abwasser wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt.

Oberflächenwasser

Niederschlagswasser kann auf unbesfestigten Flächen vor Ort versickern und/oder in die Kanalisation abfließen.

Grundwasser

Die im Plangebiet vorzufindenden Bodenverhältnisse und deren geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit sind wasserwirtschaftlich nicht bedeutsam. Demzufolge werden die angestrebten kleinflächigen Flächenversiegelungen und Bebauungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserkörper führen.

Anlagebedingt und betriebsbedingt sind bei Beachtung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben, die im Rahmen der jeweils objektspezifischen Baugenehmigungen zu bestimmen sind, keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten..

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger, durch das Ergänzen des entsprechenden Leitungsnetzes. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Abwasser wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt. Niederschlagswasser kann vor Ort versickern und/oder in die Kanalisation eingeleitet werden, da diese ausreichende Kapazitäten bereit stellt.

Die konkreten Auswirkungen von Versiegelungen und Bebauungen werden abschließend und vertiefend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft/ermittelt und bewertet sowie im Zuge der Entwässerungsfachplanung in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden berücksichtigt. Hierbei wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt:

Besonders im Hinblick auf die steigenden Raten von Starkregen und Überschwemmungen sowie Hitzeperioden, ist es neben dem Klimaschutz besonders wichtig, Städte und Dörfer an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anzupassen. Dies kann beispielsweise durch Regenwasserversickerung auf dem eigenen Grundstück umgesetzt werden. Somit wird aus ökologischen und gestalterischen Gründen und im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 LWG NW zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen für die Bauflächen folgende Festsetzung zur Regelung des Wasserabflusses gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO i.V.m. §9 Abs. 4 BauGB getroffen: „Die Zulässigkeit von Dachneigung und Dachform richten sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeuten FD = Flachdach und SD = Satteldach. Um eine Dachbegrünung auf den Dachflächen von Satteldächern zu ermöglichen, wird eine Dachneigung von 0°- 20° festgesetzt.“ Weiterhin ist in den Hinweisen und Empfehlungen zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 aufgenommen, dass im Geltungsbereich der 6. Änderung mindestens 40 % der fensterlosen Außenwandflächen mit rankenden oder schlingenden Pflanzen begrünt werden und Flachdächer mit einer extensiven Begrünung versehen werden sollen.

Dadurch wird auf der nachgeschalteten Ebene des Bebauungsplanes den betroffenen Zielen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) grundsätzlich Rechnung getragen.

6.6 Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe

a) Bestandsaufnahme

Im Planbereich sind derzeit keine Baudenkmale bekannt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da keine Baudenkmale bekannt sind, ist dieser Belang zunächst nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für den Fall einer Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bauarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutz-Gesetzes.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde – Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

6.7 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das seit 01.11.2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz, kurz GEG verlangt, dass jeder Eigentümer eines neuen Gebäudes seinen Wärmebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien decken muss. Das GEG ersetzt die früheren Gesetze bzw. Verordnungen:

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

das Energieeinsparungsgesetz (EnEG)

die Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche erlaubt eine passive Solarenergienutzung und die potenzielle Nutzung und Auf- und Anbringung von Anlagen zur aktiven Nutzung der Solareinstrahlung in Form von Solarkollektoranlagen oder Solarzellen.

Zunehmende Erwärmung, vermehrte Niederschläge und Starkregenereignisse kennzeichnen eine Veränderung des Klimas. Durch Dachbegrünung und die Verwendung von versickerungsfähigem Material für Befestigungen und eine Minimierung an Versiegelung soll eine Verzögerung des Spitzenabflusses bei Niederschlägen erreicht werden (siehe Hinweise und Empfehlungen zur 6. Bebauungsplanänderung Nr. 33).

Zur Nutzung von solarer Energie sind im gesamten Geltungsbereich bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf den Dächern zu errichten. Nebenanlagen sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

6.8 Abfall

Das Gewerbegebiet wird an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß Abfallwirtschaftskonzept behandelt.

6.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Vegetation, Vegetation/Biotope/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z.B. Bewirtschaftung/Bebauung etc.) überlagert und z.T. vollständig verändert. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst-komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (**erheblichen**) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt nur zu nicht erheblichen Veränderungen einzelner Schutzgüter. Diese Beziehungen sind aus der Schutzgutbetrachtung bereits ersichtlich.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 sowie der 47. FNP-Änderung unterliegt bereits derzeit vollständig einer anthropogenen Nutzung als Teil einer bestehende Freizeitanlage und Wiese. Die (nur geringen) Auswirkungen auf Schutzgüter und Wechselwirkungen bleiben auf den Planbereich beschränkt. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind grundsätzlich auszuschließen.

6.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Vom Planvorhaben gehen wie beschrieben nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus. Die meisten Auswirkungen beschränken sich auf den Planbereich (Boden/ Fläche /Vegetation etc.). Bei der Betrachtung der über den Geltungsbereich hinausgehenden Auswirkungen (z. B. Emissionen) kommt es nur zu sehr geringen Auswirkungen, die im Sinne einer Kumulation mit anderen Plangebieten betrachtungsrelevant wären. Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen bekannt, die bei einer Betrachtung kummulierender Effekte zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung negativer Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

6.11 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass für die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ / 47. FNP – Änderung ist das Ziel der Stadt Oelde, eine bisher als Grünfläche dargestellte Fläche als „Sondergebiet – Zweckbestimmung Veranstaltungs- und Betriebsfläche“ festzusetzen. Ziel der Planung ist es die bestehende Festwiese dauerhaft mit einer Asphaltfläche zu versehen und die Errichtung einer Kalthalle als Lagerhalle mit einem Bürotrakt zu ermöglichen. Außerdem sollen 11 Stellplätze für die Mitarbeiter errichtet werden.

Die Lage des Planbereichs ist durch die bereits bestehende Nutzung (Festwiese, Abstellplatz für Gartengerät) und ihre Zugehörigkeit zum Vier-Jahreszeiten-Park vorgegeben. Es stehen derzeit im Umfeld des Planbereichs keine vergleichbaren Flächen zur Verfügung, deren Umwidmung mit einem geringeren Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden wäre.

7 Landschaftspflegerische Belange

Die Darstellung der landschaftspflegerischen Belange (schwerpunktmäßig die Konfliktanalyse, Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erfolgt in der Regel in einem separaten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Wegen der zahlreichen inhaltlichen Überschneidungen werden die landschaftspflegerischen Belange ergänzend zu den in Anlage 1 zum BauGB dargestellten verbindlichen Inhalten des Umweltberichts in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine quantitative Bilanz auf Grundlage der bestehenden und zukünftigen geplanten Nutzungs- und Biotoptypen erstellt. Die Zuordnung der Flächenwerte erfolgt nach dem Bewertungsverfahren des Kreises Warendorf (Stand 2021).

7.1 Konfliktanalyse

Bei den Einwirkungen durch Eingriffe können folgende Kategorien unterschieden werden, die sich in Dauer und Intensität der Einwirkungen unterscheiden lassen:

bauzeitlich bedingte Einwirkungen:

- in der Regel nur temporär und lokal (innerhalb des Geltungsbereiches bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen.
 - Hier sind keine besonderen Lärm- und Staubemissionen zu erwarten, da großumfängliche und/oder lärmintensive Arbeiten nicht zu erwarten sind. Es sind keine erheblichen bauzeitlich bedingten Einwirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche zu erwarten.

anlagenbedingte Einwirkungen:

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die (Bau-)Vorhaben selbst bedingt werden.
 - Hier sind die bereits im vorangegangenen Text beschriebenen Einwirkungen wie z. B. Versiegelung oder Veränderung der Bodenstruktur und der Vegetation zu nennen, die alle nur relativ kleinflächig sind und auf einer ähnlichen Nutzung aufsetzen. Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Einwirkungen

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus einem möglichen Betrieb von baulichen Anlagen ergeben.
 - Hier ist zu nennen, dass der Planbereich bereits derzeit in ähnlicher Form genutzt wird. Erhebliche betriebsbedingte Einwirkungen auf die Umwelt und angrenzende Siedlungsbereiche sind nicht zu erwarten.

Im vorangegangenen Text wurden die zu erwartenden Auswirkungen der planerischen Umsetzung der 47. FNP-Änderung und der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 im Sinne einer Konfliktanalyse verbal dargestellt. Es wurde festgestellt, dass insgesamt keine erheblichen bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter zu erwarten sind.

Tabelle 2: Konfliktanalyse

Schutzgut	Potentielle Auswirkungen
Böden:	teilweise Versiegelung und Zerstörung gewachsener Bodenhorizonte; keine schutzwürdigen Böden, sondern großräumig dominierender Boden mit geringer Schutzfunktion betroffen; u.a. auch wegen der geringen Größe keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten;
Wasser/Grundwasser:	keine Auswirkungen zu erwarten, keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserbildung zu erwarten; Abwässer werden der Kanalisation zugeführt und Regenwasser vor Ort versickert und/oder fließt in den benachbarten Mühlensee ab;
Klima:	keine relevanten Auswirkungen zu erwarten;
Biotope/Vegetation:	keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Bereits stark beanspruchte Rasenfläche betroffen;
(planungsrelevante) Tierarten:	gutachterliche Betrachtung der Auswirkungen für planungsrelevante Tierarten in einem eigenen Gutachten: keine Vorkommen zu erwarten und somit keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prognostizieren. Relevante Beeinträchtigung auch nicht planungsrelevanter Arten sind durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen;
Landschaftsbild:	keine relevanten Auswirkungen zu erwarten; keine landschaftsprägenden Elemente betroffen; kleinflächiges Vorhaben. Visuelle Abschirmung durch Eingrünung vorgesehen.

7.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches

Um die Eingriffe in die vorhandenen Biotoptypen auszugleichen, werden im Plangebiet folgende Festsetzungen getroffen (Pflanzlisten und weitere Hinweise im Anhang).

7.2.1 Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Um das Plangebiet soweit möglich in das Landschaftsbild einzubinden, wird im Norden der Wall (bestehendes Gehölz) größtenteils zu erhalten festgesetzt. Auch südlich der Lagerhalle soll ein Grünstreifen aus zu erhaltenden Bäumen sowie Neupflanzungen zur Ermöglichung eines Sichtschutzes entstehen. Außerdem solle südlich der Stellplätze ein Grünstreifen als Sichtschutz entstehen. Östlich der Lagerhalle soll eine Birke erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund werden folgende Festsetzungen getroffen:

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 25 b) BauGB

- Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Laubbäumen zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
- Die zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind standortgerechte und stadtklimaverträgliche Baumarten nachzupflanzen. Die nachzupflanzenden Baumarten sowie die Mindestpflanzqualität werden zur Offenlage nachgereicht.

Zur Minderung des Eingriffs in die Natur und zur Erhöhung der Lebensqualität werden Pflanzmaßnahmen wie die Anpflanzung von Bäumen und Hecken ergänzend festgesetzt bzw. empfohlen:

BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN

- Je angefangene 4 Stellplätze ist mind. 1 standortgerechter, großkroniger und hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang mind. 16-18cm) oder Pflanzstreifen von jeweils 5 m² gemäß Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall wertgleich zu ersetzen. Je Baum sind mind. 6 m² große unbefestigte Pflanzscheiben anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Dabei ist zur Beschattung nach max. 4 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen.

7.3 Allgemeine Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung von Einwirkungen sind folgende allgemeine Maßnahmen zu beachten:

- Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers;
- Bodenschutz gemäß DIN 18915;
- Schutz der vorhandenen Gehölze, die nicht von den Maßnahmen betroffen sind, vor schädlichen Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920;
- Mögliche Rodungsarbeiten sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Satz 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auch auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten;
- Bei einem Baubeginn von März bis August ist der Planbereich vor Bodenarbeiten auf Offenlandarten zu untersuchen;
- Lichtemissionen in die angrenzenden Flächen der freien Landschaft, sind weitestgehend zu vermeiden. Dies ist im Plangebiet durch entsprechende technische Maßnahmen sicherzustellen. Hier sind zu nennen:
 - Bei der Außenbeleuchtung der Kalthalle/Büros sowie der Zuwegungen sind Lampen mit Wellenlängen über 540 nm (blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur 2700-3000K zu verwenden, da diese weniger negativ auf Insekten und Fledermäuse wirken.
 - Die Lichtkegel der Laternen sind so auszurichten, dass sie nicht in oder über der Horizontalen und über das Betriebsgelände hinaus abstrahlen, sondern punktuell auf die zu beleuchtende Fläche ausgerichtet sind. Streuwirkungen sind durch die Installation von Abschirmungen zu vermeiden.
 - Die max. Lichtpunkthöhe darf die geplanten Baukörper nicht überschreiten und ist so niedrig wie möglich zu wählen.
 - Grundsätzlich sollten die Beleuchtungsstärken so niedrig wie möglich gehalten werden.
 - Auf eine nächtliche Beleuchtung ist zu verzichten, soweit es für Betriebsbelange nicht zwingend erforderlich ist. Gegebenenfalls sind Bewegungssensoren zu verwenden.
 - Auf die Errichtung von angeleuchteten bzw. abstrahlenden Werbetafeln ist zu verzichten, wenn diese in die freie Landschaft abstrahlen.

Hinweis:

Leuchten mit dem o.g. Lichtspektrum wirken nur gering negativ auf Tierarten. Hinsichtlich der Leuchtstärke sollten sie dann in der niedrigsten erforderlichen Stärke betrieben werden (vgl. Schroer et al. BfN-Skripten 543, 2019). Die beschriebenen Maßnahmen entsprechen auch den Anforderungen des im März in Kraft getretenen BNatSchGuaÄndG im Hinblick auf eine Vermeidung bzw. Minimierung von negative Einwirkungen von Lichtemissionen.

7.4 Bilanzierung

Der durch das Vorhaben bzw. durch die planerische Vorbereitung verursachte Eingriff ist durch die Ermittlung der Eingriffshärte und ggf. Planung von Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Neben den in den Kapitel 6 verbal beschriebenen Prognosen über die Entwicklung des jeweiligen Umweltzustandes wird daher zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Bewertungsverfahren Stand 2021 des Kreises Warendorf erstellt.

Als Grundlage für die Ermittlung des Bestandswertes dienen die im Gebiet derzeit vorzufindenden Biotop- und Nutzungstypen. Der Geltungsbereich wird derzeit bereits als Grünfläche, Abstellfläche sowie Festwiese genutzt.

Für die Planung werden die in der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 dargestellten Festsetzungen auf den oben beschriebenen Bestandsflächen zu Grunde gelegt. Die Flächengrößen wurden der Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 entnommen. Die dort ermittelten Flächengrößen fließen in die Bewertungstabelle ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Festsetzungen überlagernd dargestellt sind und flächenmäßig in der Begründung nicht erfasst sind. In der Bilanzierungstabelle werden diese Flächen aber separat erfasst und bewertet.

Es wird für das Sondergebiet keine GRZ festgelegt. Somit wird in der Bilanzierung ein 100%iger Anteil vollständig als versiegelte Fläche gewertet. Faktisch ist vermutlich mit einem Versiegelungsgrad in dieser Größenordnung nicht zu rechnen bzw. versiegelte Flächen werden als wassergebundene Decken o.ä. ausgeführt. Die nicht überbaubaren bzw. versiegelten Flächen werden als Rasenflächen mit häufigen Schnittermen und als zu erhaltende wie neu anzulegende Gehölzflächen gewertet.

Nach §§ 1 und 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege als gleichrangiger Belang in die planerische Abwägung einzustellen. Um einen Ausgleich zu ermitteln, werden aktuelle und geplante Nutzungstypen (vgl. Abb. 4 und 12) in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt. **In der Tabelle sind auch die im Gebiet geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich der Eingriffsfolgen berücksichtigt.**

7.5 Ermittlung des Wertpunktedefizits

Tabelle 3: Eingriffs -/Ausgleichsbilanzierung

Ziffer	Bestand	Fläche m ²	Wert	WP
1.1	versiegelte Flächen / Straße	270	0,00	0,00
1.2	Wassergebundene Decke, Schotterfläche	844	0,10	84,40
4.2	Wiese	1339	0,30	401,62
4.2	Festwiese, zerfahren	189	0,20	37,88
4.5	Zierbeet	39	0,60	23,18
8.1	Einzelbaum, Allee	277	2,00	554,00
8,2	Gehölz	1842	2,40	4420,82
	Summen	4800		5521,90
Ziffer	Planung	Fläche m ²	Wert	WP
1.1	Veranstaltungsfläche	1.250	0,0	0,00
1.1	Baufeld	723	0,0	0,00
1.1	Stellplätze	312	0,0	0,00
1.2	Wassergebundene Decke	1.194	0,1	119,40
8.1	Erhalt von Einzelbäumen	277	2,0	554,00
8.2	Erhalt von Gebüsch, Feldgehölzen, reich strukturiert, aus bodenständigen Gehölzen	974	2,4	2337,60
8.2	Neupflanzung Hecke	70	1,2	83,40
	Summen	4.800		3094,40
	Defizit			2427,50

Wie aus der Tabelle ersichtlich, lässt sich ein Defizit von **2.427,5** ökologischen Wertpunkten ermitteln.

7.6 Kompensation der Eingriffe

Da im Gebiet keine weiteren Möglichkeiten des Ausgleichs bestehen, soll ein Ausgleich außerhalb des Planbereiches erfolgen.

So wird das verbleibende Ausgleichsdefizit von 2.427,5 Wertepunkten über eine Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Oelde beglichen werden. Dabei handelt es sich hierbei um die Fläche K96 des Kompensationsflächenkatasters (Gölelnbecke Südteil) (Gemarkung Oelde, Flur 146, Flurstück 18).

Die Inanspruchnahme der Ökopunkte ist entsprechend aus dem Ökokonto auszubuchen.

Durch diese Maßnahmen können die aus den unvermeidbaren Eingriffen der Bebauungsplanung resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

8 Sonstige Angaben

8.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 (6) Nr. 7 und der Anlage 1 zum BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne mehrere Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse und die verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachten dargestellt. Sofern die Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind und bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorlagen, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Dies sind:

- LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2023): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ der Stadt Oelde (Stand Mai 2023)

Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf.

8.2 Monitoring

In Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden unter Pkt. 3 b) Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert (Monitoring).

Im vorliegenden Plan sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auswertung von Hinweisen der Bürger;
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (2) BauGB;
- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen, insbesondere des FIS (FIS Artenschutz des LANUV);
- Überprüfung der Entwicklung des Gebietes sowie der Ausgleichspflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft der FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 148.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Stadt Oelde. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ist eine systematische Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Warendorf) zu veranlassen.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ und des Änderungsverfahrens zur 40. FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden.

Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung und des Bebauungsplans dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen/Landschaft/biologische Vielfalt
- Boden/Fläche
- Wasser/Abwasser
- Klima/Luft, Emissionen, Immissionen
- Kulturelles Erbe und Sachgüter
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie anlagebedingte Auswirkungen der durch die Bauleitpläne vorbereitete Bauvorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

beschrieben.

Hierzu wurden insbesondere bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt Untersuchungen durchgeführt und eine Artenschutzprüfung erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG festgelegt. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben der 47. FNP-Änderung und 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen, deren Vorgaben - soweit für das Gebiet zutreffend - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden.

Zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden diverse Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:

- Flächen zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Gewässerrandstreifen Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 10 und 16 BauGB
- Formulierung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Formulierung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell des Kreises Warendorf (2021) durchgeführt, bei dem der Punktwert des Ist-Zustandes mit dem des Planzustandes verglichen wird. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Defizit von 2.427,5 Wertpunkten ermittelt, welches nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann. Insgesamt resultiert somit aus dem Planvorhaben noch ein Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereiches.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit soll über eine Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Oelde beglichen werden. Es handelt sich hierbei um die Fläche K96 des Kompensationsflächenkatasters. Die Inanspruchnahme der Ökopunkte ist entsprechend aus dem Ökokonto auszubuchen.

Durch diese Maßnahmen können die aus den unvermeidbaren Eingriffen der Bauleitplanung resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen umfasst die Auswertung von Hinweisen, die von Bürgern, Fachbehörden, durch weitere Untersuchungen sowie aus Informationssystemen an die zuständige Fachbehörde herangetragen bzw. ermittelt werden.

Nach weitgehendem Abschluss der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen (etwa 5 Jahre nach Rechtskraft) wird die Entwicklung des Plangebietes überprüft.

Hamm, den 16.05.2023



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

10 Literatur

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436
- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG) G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908 (Nr. 59); Geltung ab 01.03.2022.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNATSCHG NRW), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist.
- GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
- GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG): In Kraft seit 01.11.2020
- GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER (ABWASSERABGABENGESETZ – ABWAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist.
- VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABWV*), vom 17.06.2004.
- GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.
- WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ – LWG), in der Fassung vom 31.07.2009 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist.
- VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

Sonstige Grundlagen

KREIS WARENDORF UNB (2021): Das Warendorfer Modell 2021, Stand Juli 2021, Warendorf

Gutachten/Pläne:

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ der Stadt Oelde (Stand Februar 2023)

Normec uppenkamp GmbH (März 2023): Immissionsschutz-Gutachten zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“

11 Anhang

Pflanzauswahl

Für Anpflanzungen im Planbereich sollten vornehmlich standortgerechte einheimische Arten (Herkunftsnachweis Westfälische Bucht) ausgewählt werden. Die Anwuchspflege ist zu gewährleisten und die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten. Des Weiteren müssen auch bei natürlichem Abgang die Gehölze ersetzt werden.

Bäume, 1. Ordnung:

Sand-Birke (*Betula pendula*)
Stieleiche (*Quercus robur*),
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)

Anforderung:

StU 14-16, 3 x v., mit Ballen
Bäume bei Reihenpflanzung, Abstand 10-12 m

Anpflanzung im Norden:

Sträucher:

Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Haselnuß (*Corylus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Dornsträucher:
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*)

Pflanzgröße:

Sträucher: Str., 2-3 x verpflanzt, 60-100 cm

Pflanzabstand/-verband: 1,0 x 1,0 m bei Sträuchern, Dreiecksverband

Pflege:

Bäume und Sträucher: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren, Unterhaltungspflege